

## **7. Bewirtschaftung und Überwachung der Stellen (VV Nrn. 4.1.4 und 5 zu Art. 49 BayHO)**

### **7.1**

<sup>1</sup>Besteht keine Stellenbindung, ist bei der Bewirtschaftung die Zahl der mitgeteilten Stellen zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Auch diese Stellen sind entsprechend VV Nr. 5 zu Art. 49 BayHO zu überwachen.

### **7.2**

<sup>1</sup>Die Nachweisungen zur Stellenüberwachung (VV Nr. 5.1 zu Art. 49 BayHO) werden jeweils zum 31. Dezember abgeschlossen. <sup>2</sup>Ablichtungen sind dem Staatsministerium der Justiz bis zum 1. Februar des darauf folgenden Jahres zu übersenden.